

Befehl

Herrn Xaverii, Königlichen Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur-Sachsen ꝛc. Die Herumträger gedruckter Sachen betreffend;
den 2ten April 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Administrator.

An. 1764. **N**achdem Wir mißfälligst vernehmen müssen, welcher Gestalt in einigen Aemtern des Thüringischen Creyses von müßigen und betrügerischen Leuten verschiedene gedruckte Zettel, worinnen, wie die Befugten besagen, nichts als Unwahrheiten enthalten sind, herumgetragen und öffentlich verkauft, hierunter aber von denen Gerichts-Obrigkeiten sehr ungebührlich nachgesehen worden; So ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet nicht nur im Amte bey euch auf dergleichen Herumträger ein wachsames Auge richten, und ihnen die bey sich habenden Exemplaria abnehmen, sie selbst aber zum Arrest bringen,

und euch hieran kein Appelliren irren lassen, sodann sehen Nach. Dieselben gebührend vornehmen, und dadurch so richten zu wohl sonst, den Auctorem dieser falschen Nachrichten, verfahren? Einbezirkte drucket ausfündig zu machen, euch bemühen, und Gerichts-Obrigkeiten darvon gehorsamste Anzeige thun, sondern auch die sind zu gleich einbezirkten Gerichts-Obrigkeiten, wo nöthig, Kraft der Aufdieses zu gleichmäßiger Aufmerksamkeit ohngesäumt zu veranlassen. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dresden, den 2. Aprilis 1764.

An den Beamten zu Heldrungen, und mut. mutand. an die Beamten zu Wendelstein und Sittichenbach, auch in simili unterm 10. Apr. 1764 an den Beamten zu Sangerhausen.

Ejusdem anderweiter Befehl,

Das Herumtragen gedruckter Sachen betreffend; den 27. October 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Administrator.

An. 1764. **L**iebe getreue. Wir haben aus eurem unterthänigsten Bericht vom 26. hujus vernommen, was ihr wegen eines anher gekommenen fremden Menschen, welcher sich Ignatius Bischof nennet, und am leßtern Salki-Markte allhier unter andern gedruckten Sachen, auch ärgerliche Schriften öffentlich zu verkaufen unterfangen, und deshalb bey euch zum Arrest gebracht worden, angezeigt und zu Unserer Entschließung gestellet.

Wie nun seit einiger Zeit daher das Herumtragen und Handeln mit Bildern, Liedern und unnützen gedruckten Schriften gar sehr wieder eingerissen, die Erfahrung aber vorhin zum östern gelehret, daß unter

dergleichen Herumträgern viel Diebs- und Räuber-Gesinde sich befindet, welches sich bloß dieses Vorwands bedienet, um die Gelegenheit abzusehen, ihre dieb- und räuberischen Absichten zu Werke zu richten: Also begehren Wir, ihr wollet ꝛc. Hiernächst aber habt ihr bey der Accis-Einnahme zu veranlassen, daß in Zukunft die anhero kommenden Herumträger solcherley gedruckter Sachen, jedesmahl an euch zu behöriger Untersuchung, ob ihre bey sich führende Schriften dergestalt beschaffen, daß ihnen der Verkauf derselben zu verstaten seyn dürfte? verwiesen und solche an euch zu diesem Behuf eingeliefert werden mögen. Wochtens mit Remission derer Acten, welchen die mit eingereichten vier Impressa wieder beygefüget sind ꝛc. und ꝛc. Dresden, den 27. Octobr. 1764.

An den Rath zu Dresden.

IV. Anhang.

Vicariats-Patente, bey erledigtem Kayserl. Throne.

Vicariats-Patent.

Nach Absterben, Kayser Carl's des VIten d. d. 24. October 1740.

An. 1740. **W**ir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, zu Neuffen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kpovien, Vollanden, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Schernikowien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Enaern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erzh-Marschall und Chur-Fürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Reichs und an Enden, in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravensstein ꝛc.

Notification. Entbiethen allen und jeden Chur-Fürsten, geistlichen und weltlichen, Praelaten, Grafen, Freyherrn, Herren,
Dritter Band.

Rittern, Knechten, Haupt- und Amtleuten, Voigten, Pflegern, Schulzen, Bürgermeistern, Richtern, Rathen der Städte, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen anderen, was Würden, Standes und Wesens die sind, Unsere Freund-Brüder- und Vetterliche Dienste, Freundschaft, und was Wir liebes und gutes vermögen, freundlichen und günstigen Gruß, Gnade, und alles gutes, zuvor.

Durchleuchtigste, Großmächtigste, Hochwürdigste Durchleuchtigste, Durchleuchtig-Hochgebohrne, Hochwürdigste, Hochgebohrne, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Würdige, Andächtige, Ehrsame und Weise, besonders freundlichgeliebte Brüder, Vettere, Oheime, Freunde, liebe besondere und getreue. Eueren Majestäten, Eueren Liebden, und Euch geben wir aus hochbetrübttem Gemüthe zu vernehmen: Welcher Gestalt dem allweisen Gott, nach
§ 2
Sci.